

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma M+S-Kayser GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers (im Folgenden: M+S-KAYSER) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen, werden nicht anerkannt. Ihrer Einbeziehung wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn M+S-KAYSER in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
3. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von einer im Handelsregister eingetragenen, für M+S-KAYSER vertretungsberechtigten Person schriftlich bestätigt wurden und zwar auch dann, wenn der Käufer in seiner Bestellung auf seine anderslautenden Bedingungen Bezug genommen hat.
4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, abweichende Vereinbarungen und Produktangaben

1. Die Angebote von M+S-KAYSER sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – Auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen die M+S-KAYSER sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von M+S-KAYSER. Per Datenfernübertragung und EDV-Ausdruck übermittelte Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift gültig. Die Annahme kann auch durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
3. Das gleiche gilt für Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und sonstige Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
4. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch M+S-KAYSER. Einwände gegen die Auftragsbestätigung sind unverzüglich, das heißt innerhalb einer Woche ab Zugang schriftlich zu erheben.

5. Die in Prospekten, Katalogen und sonstigen Darstellungen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Käufer hat sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.
6. Änderungen an den Produkten von M+S-KAYSER kann der Besteller nicht ablehnen, soweit sie auf technischer Weiterentwicklung beruhen.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Die Preise inklusive Verpackungskosten gelten in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe und verstehen sich je nach individueller Vereinbarung entweder Selbstabholung, EXW oder DAP gem. der Incoterms ® in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Transport- und sonstige Leistungskosten werden entsprechend der individuellen Vereinbarung gem. vorstehender Ziffer berechnet. Bei Vereinbarung EXW trägt der Besteller die Kosten einer evtl. Transportversicherung.
3. Steuern oder öffentliche Abgaben, die nach Vertragsschluss eingeführt, erhoben oder erhöht werden, sind vom Besteller zu tragen.
4. Bei nicht unwesentlicher Erhöhung von Lohn- und Materialkosten nach Vertragsschluss kann M+S-KAYSER den Lieferpreis angemessen erhöhen. Dem Käufer steht hiergegen ein Widerspruchsrecht zu. Eine wesentliche Erhöhung liegt vor, wenn die angesprochenen Kosten um mindestens 10% im Vergleich zum Zeitpunkt vor Vertragsschluss erhöht sind. Übt der Käufer sein Widerspruchsrecht im schriftlichen Wege aus, so hat M+S-KAYSER das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Forderung wird mit Bereitstellung zum Versand fällig. Die Bereitsstellung zum Versand entspricht dem Rechnungsdatum. Etwaige eingeräumte Skonti werden individuell vereinbart. Leistet der Käufer aber innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Ab dem 31. Kalendertag nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten sich M+S-KAYSER vor, der Käufer kann nicht einwenden, dass M+S-KAYSER nur ein geringerer oder gar kein Zinsschaden entstanden ist. Wechsel werden nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Skonto wird bei Wechselzahlung nicht gewährt. M+S-KAYSER ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt M+S-KAYSER spätestens mit der Auftragsbestätigung.
6. Unabhängig von im Einzelfall gesondert getroffener Zahlungsvereinbarungen werden M+S-KAYSER zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Käufers Umstände eintreten, die ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht mehr zumutbar machen. Dieses ist der Fall bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug, wenn dadurch erkennbar wird, dass der Anspruch von M+S-KAYSER auf die Gegenleistung durch

mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. In diesem Fall ist M+S-KAYSER zudem berechtigt, dem Käufer eine Frist zu setzen, in welcher der Käufer nach Wahl von M+S-KAYSER Zug um Zug gegen die Leistung die Gegenleistung zu bewirken oder zusätzliche Sicherheiten zu bestellen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der von M+S-KAYSER gesetzten Frist, ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

1. Lieferfristen sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich angegeben, es sei denn sie sind in der Auftragsbestätigung als verbindlich zugesichert. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht bzw. die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer mitzuteilender notwendigen Angaben, zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen (einschließlich etwaig erforderlicher Importlizenzen) und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, einschließlich der fristgemäßen Zahlung von im Einzelfall gesondert vereinbarten Anzahlungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.
3. Fixgeschäfte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von M+S-KAYSER.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten oder sonstiger Ereignisse, die M+S-KAYSER nicht zu vertreten hat, berechtigen diese, den Liefertermin auch dann um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wenn dieser verbindlich vereinbart worden ist. Ist die Lieferung M+S-KAYSER aufgrund eines solchen Umstandes unmöglich oder nicht zumutbar und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, darf diese vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Falle verpflichtet sich M+S-KAYSER, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
5. Dauert die Behinderung aufgrund höherer Gewalt länger als zwei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist seitens M+S-KAYSER nicht eingehalten, ist der Käufer verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Liefert M+S-KAYSER innerhalb der gesetzten Nachfrist schuldhaft nicht, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Sofern M+S-KAYSER die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, ist nach fruchtlosem Ablauf der vom Käufer gesetzten Nachfrist sein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung auf einen Betrag von 0,5% des Nettopreises für jede vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens auf 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware beschränkt. M+S-KAYSER bleibt der Nachweis vorbehalten,

dass dem Käufer gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Käufers gemäß §8 dieser AGB bleiben unberührt.

8. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von M+S-KAYSER innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, und / oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt und / oder auf der Lieferung besteht. Im Falle des Rücktritts verpflichtet sich M+S-KAYSER zur umgehenden Rückerstattung bereits empfangener Leistungen.
9. Wird die Anlieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verschoben, so kann M+S-KAYSER frühestens zehn Werktagen nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% an Lagergeld dem Käufer in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Bei Bestellungen auf Abruf ohne Angabe einer Lieferzeit ist der Liefergegenstand spätestens drei Monate nach Bestellung abzunehmen.
10. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von M+S-KAYSER aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist M+S-KAYSER berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet M+S-KAYSER ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% an Lagergeld. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
11. Die Wahl der Versandart wird individuell vereinbart.
12. M+S-KAYSER ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
13. Fertigungsbedingte und branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig, es sei denn, dass eine Abweichung von der Vertragsmenge im Einzelfall für den Käufer unzumutbar ist. Liegt die Abweichung innerhalb der 10% Grenze und ist dem Käufer die Abweichung zuzumuten, gilt die Erfüllung als vertragsgemäß, der Käufer kann daraus keine Rechte ableiten. Die Rechnungsstellung erfolgt über die tatsächliche Liefermenge. Die Gründe für eine Unzumutbarkeit sind vom Käufer innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich an den Verkäufer zu richten.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr zufälligen Untergangs und / oder Verlustes sowie die Verzögerungsgefahr gehen bei Vereinbarung EXW auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von M+S-KAYSER verlassen hat. Das gilt auch, wenn der Versand durch eigene Leute von M+S-KAYSER ganz oder teilweise durchgeführt wird. Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald dieser nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft durch M+S-KAYSER in Annahmeverzug gerät.
2. Bei vereinbarter Selbstabholung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald dieser nach Zugang der Anzeige der Abholbereitschaft durch M+S-KAYSER in Annahmeverzug gerät.

3. Bei Vereinbarung DAP gehen die Gefahr zufälligen Untergangs und / oder Verlustes sowie die Verzögerungsgefahr bei Anlieferung am Bestimmungsort auf den Käufer über.
4. Wird Ware im Einzelfall aus Gründen, die M+S-KAYSER nicht zu vertreten hat und aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen, so trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei M+S-KAYSER.

§ 6 Gewährleistung

1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Der Ausschluss branchenüblicher Abweichungen muss schriftlich vereinbart werden. Der Käufer hat die Eignung der bestellten Ware für einen bestimmten Verwendungszweck selbst zu prüfen. Nicht geeignete Ware gilt nur dann als mangelhaft, wenn M+S-KAYSER die Eignung für den bestimmten Verwendungszweck zuvor schriftlich bestätigt hat.
3. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montagearbeiten, ungeeigneten Arbeitsmaterials, Mißachtung von Betriebsvorschriften, mangelhafter Wartung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (u.a. chemische oder elektrolytische) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
4. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Der Käufer hat M+S-KAYSER offene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich, d. h. spätestens eine Woche, nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der M+S-KAYSER für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten).
6. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn M+S-KAYSER nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Mängelanzeige die Möglichkeit eingeräumt wird, die beanstandete Ware zu besichtigen.
7. Bei begründeter Mängelrüge ist M+S-KAYSER nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder

zur Nachlieferung berechtigt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

8. Der Käufer hat M+S-KAYSER die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Liefert M+S-KAYSER zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Käufer die mangelhafte Sache herauszugeben. Dieses gilt entsprechend für mangelhafte Bestandteile, wenn diese im Rahmen der Nachbesserung durch mangelfreie ersetzt werden. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.
9. M+S-KAYSER ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
10. Ist M+S-KAYSER zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage bzw. ist M+S-KAYSER gemäß §439 Abs. (4) BGB zur Verweigerung der Nachbesserung bzw. der Nachlieferung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die M+S-KAYSER zu vertreten hat, oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
11. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Abschnitt §8. Weitergehende oder andere als die in diesem Paragraphen und §8 geregelten Ansprüche des Käufers gegen M+S-KAYSER und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 7 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. M+S-KAYSER behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich sämtlicher bestehender und künftiger Ansprüche von M+S-KAYSER gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung von M+S-KAYSER.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware gesondert von ähnlichen Waren anderer Firmen sachgemäß zu lagern, aufzubewahren und als aus der Lieferung von M+S-KAYSER stammend zu kennzeichnen. Der Käufer hat die Ware angemessen zu versichern.
3. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, einzubauen oder zu verarbeiten. Nicht zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehört die Verarbeitung, der Einbau oder Verkauf an solche Abnehmer, die mit dem Käufer ein Abtretungsverbot vereinbart haben. Ansonsten kann diese Ermächtigung nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens vorliegt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist dem Käufer nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, M+S-KAYSER unverzüglich anzuzeigen, wenn die Ware mit Rechten

Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

4. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Verarbeitung, Einbau, unerlaubte Handlung, Versicherung usw.) bezüglich der Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Waren an M+S-KAYSER ab, diese nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrent auf, ist die Saldoforderung in Höhe des Rechnungsbetrages abgetreten.
5. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Die Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für M+S-KAYSER. M+S-KAYSER erwirbt als Hersteller im Sinne des §950 BGB das Eigentum an der neuen Ware, während der Käufer die Ware für den Verkäufer in Verwahrung hält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht von M+S-KAYSER gelieferten Waren steht M+S-KAYSER ein Miteigentum an der neuen Ware zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende Ware gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware.
6. M+S-KAYSER ermächtigt den Käufer, die abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens vorliegt.
7. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist M+S-KAYSER berechtigt, die Abtretung der vorstehenden Forderungen dem Schuldner anzuzeigen. Insoweit ist der Käufer verpflichtet, M+S-KAYSER die entsprechenden Schuldner zu benennen. Außerdem ist M+S-KAYSER dann berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. §449 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
8. M+S-KAYSER hat die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers teilweise freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

§ 8 Schadensersatz / Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit M+S-KAYSER eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.
2. Die sich aus Ziffer 8.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden M+S-KAYSER nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
3. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig

vertraut und vertrauen durfte) ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.

4. Der Käufer hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, M+S-KAYSER binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig „Ersatz“ verschafft. Der Käufer hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Käufer diese Verpflichtungen, so behält sich M+S-KAYSER vor, den Aufwendungsersatz auf den Betrag zu kürzen, der ihm bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. §444 BGB bleibt unberührt.
5. Aufwendungsersatz für Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung des Käufers gegenüber seinem Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Käufer von seinem Recht, diese Art der Nacherfüllung bzw. beide Arten der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, entgegen seiner Schadensminderungspflicht keinen Gebrauch gemacht hat.
6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht worden ist. Dies gilt entsprechend für die Rückgriffshaftung.

§ 9 Verjährung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§474 ff. BGB) insbesondere hinsichtlich der Rückgriffshaftung (§§478 ff. BGB) mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Anwendung finden. Dies gilt ebenfalls nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs.1 Nr.1, 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, Abs. 3, 444, 445b und §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
3. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von M+S-KAYSER oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie nach dem Produkthftungsgesetz, welche nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

§ 10 Überlassung von Unterlagen, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. An allen Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Modelle oder Muster, Stoffe, Behälter oder Verpackungsmaterialien (im folgenden „Unterlagen“) behält sich M+S-KAYSER seine

- eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von M+S-KAYSER Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag M+S-KAYSER nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Haupt- und Nebenpflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aller aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Rechte und Pflichten ist Dortmund.
 3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen M+S-KAYSER und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
 4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund, wenn der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Zusatz

M+S-KAYSER wird seitens der Kunden / Lieferanten durch die Auftragserteilung ausdrücklich gestattet, Dokumente, Zeichnungen und Bedienungsanleitungen insoweit weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu verwerten, sowie deren Inhalt mitzuteilen, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Auftrages erforderlich ist.

Nachrodt, Stand: 01/2023